

## Marktgemeinde Nenzing

### Entwurf Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan

#### Inhalt

§ 1 Örtliche Vorzüge und Aufgaben in der Region.....	1
§ 2 Grundsätze zur Siedlungsentwicklung .....	2
§ 3 Grundsätze zu den Siedlungsrändern .....	5
§ 4 Hauptort Nenzing .....	5
§ 5 Parzellen .....	6
§ 6 Grün- und Freiraum .....	7
§ 7 Landschaft.....	7
§ 8 Land- und Forstwirtschaft.....	8
§ 9 Freizeit und Erholung.....	9
§ 10 Wirtschaftsraum .....	10
§ 11 Energieraumplanung .....	11
§ 12 Sozial- und Versorgungsraum .....	11
§ 13 Mobilität .....	12

#### § 1

##### Örtliche Vorzüge und Aufgaben in der Region

(1) Nenzing zeichnet sich durch untenstehende Vorzüge aus, die mit den im Räumlichen Entwicklungsplan formulierten Zielen und Maßnahmen erhalten und vorangetrieben werden sollen. Nenzing übernimmt mit diesen Vorzügen auch Aufgaben in der Region:

- a. Die zentrale Lage im Walgau mit guten Anschlüssen an hochrangige Verkehrsnetze als Standortvorteil nutzen.
- b. Den Hauptort Nenzing als Entwicklungs- und Versorgungsschwerpunkt und eigenständige Parzellen entwickeln.
- c. Eine hohe Wohn- und Lebensqualität in einem attraktiven, intakten Landschaftsraum weiter verbessern.
- d. Ein durchgrüntes Siedlungsgebiet mit erlebbarer historischer Bausubstanz erhalten.
- e. Einen attraktiven Ortskern und eine erfolgreiche Ortskernentwicklung und -belebung weiterführen.
- f. Die Qualitäten als hochwertiger Wirtschaftsstandort mit starken Betrieben fördern. Nenzing bietet dabei auch große Standorte für produzierende Industrie und Gewerbebetriebe. Nenzing stellt damit Arbeitsplätze für die Region bereit.
- g. Die Voraussetzungen für das rege Vereinsleben mit Angeboten für alle Altersgruppen anbieten.

- h. Die hohe Dichte an hochwertigen und zT seltenen Lebensräumen vom Moor bis ins Hochgebirge pflegen.
- i. Die Alp-Nutzung in der Gebirgslandschaft aufrecht erhalten.
- j. Freizeit- und Tourismusinfrastruktur und Erholungsraum für die Bevölkerung aus Nenzing, der Region und darüber hinaus inklusive touristischer Urlaubsangebote anbieten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer nachhaltigen, landschaftsgebundenen Erholung.

(2) Nenzing lebt Gemeindekooperationen. Kooperationsschwerpunkte sind technische und soziale Infrastruktur, Bildung, Kultur, Soziales und Freizeitinfrastruktur. Um Ressourcen besser zu nutzen und die Versorgungsqualität weiter zu verbessern, werden Kooperationen, wo sinnvoll, weiter ausgebaut und dazu erforderliche Flächen und Infrastruktur bereit gestellt.

(3) Versorgungsaufgaben übernimmt Nenzing auch direkt für die Bewohner:innen der umliegenden Gemeinden: Einkaufen, Bildung, Arbeitsplätze, ÖV-Anbindung und gegebenenfalls weitere Themen werden im Anlassfall gemeindegrenzüberschreitend koordiniert und organisiert.

## § 2

### Grundsätze zur Siedlungsentwicklung

(1) Die Siedlungsentwicklung erfolgt effizient und Ressourcen schonend auf Grundlage des im REP-Zielplan (Anlage 2) aufgespannten Entwicklungsrahmens.

Strategien zur Zielerreichung sind:

- Konzentration auf den Hauptort Nenzing, er ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde;
- Maßvolle, differenzierte und auf die jeweiligen Standortbedingungen im Hauptort und den Parzellen abgestimmte Verdichtung und Nutzungsdurchmischung. Die Innenentwicklung bestehender Siedlungsgebiete hat Vorrang vor einer Entwicklung nach außen.

Maßnahmen im Einzelnen dazu sind:

- a. die vorhandenen infrastrukturellen Voraussetzungen effizient nutzen (Leitungsnetz, Wegenetz etc);
- b. das ÖPNV-Angebot (dichteres Angebot, Nähe zur ÖBB-Haltestelle) nutzen und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen effizienten ÖPNV-Betrieb verbessern;
- c. durch einen Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten unterstützen;
- d. durch eine Verdichtung im und um das Ortszentrum den Ortskern stärken und damit die Chancen für einen lebendigen Treffpunkt, neue private und öffentliche Dienste sowie die Aufenthaltsqualität verbessern;
- e. Erholungslandschaft und Landwirtschaft von Entwicklungsdruck entlasten;
- f. den Verbrauch der beschränkten Ressource Boden reduzieren;
- g. die Ziele zum Energiesparen, zur Energiewende und zur Steigerung der Energieeffizienz unterstützen.

(2) Siedlungen werden effizient und ressourcenschonend entwickelt. Die Siedlungsentwicklung für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen folgt nachfolgender Prioritätenreihung:

1. Nenzing,
  2. Mariex-Motten, Heimat und Beschling,
  3. Alle weiteren Parzellen.
- (3) Erweiterungen von Betriebsgebieten und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe sind nach Prüfung der Rahmenbedingungen und der Vorgaben gemäß dem REP-Zielplan (Anlage 2) denkbar.
- (4) Mit Grund und Boden sparsam umgehen, dazu:
- a. Die Siedlungsentwicklung hat nach innen zu erfolgen. Die Entwicklung bestehender Bauflächenreserven hat Vorrang gegenüber Bauflächenausweitungen innerhalb des Siedlungsrandes. Dazu sind bestehende Bauflächenreserven zu aktivieren. Die erste Entwicklungspriorität kommt dabei infrastrukturell gut erschlossenen Flächen im Hauptort zu (Siedlungsschwerpunkt). Bestehende Infrastrukturen werden damit effizient genutzt.
  - b. Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand aktivieren und sensibel in Wert setzen.
  - c. Wohnungsleerstand und Baulandhortung aus investiven Gründen ist unerwünscht und wird nicht unterstützt.
  - d. Eine maßvolle Verdichtung des Siedlungsgebietes wird angestrebt. Es werden jedoch keine Verdichtungszonen gemäß § 14 Abs 9 RPG festgelegt.
  - e. Verdichtung erfolgt vorrangig in gut erschlossenen, gut an den ÖPNV angeschlossenen und gut bebaubaren Lagen und nimmt zu den Siedlungsändern hin ab. Verdichteter Wohnbau findet vorrangig an den gut erschlossenen Standorten statt.
- (5) Keine neuen Bauflächenreserven schaffen.
- a. Neue Bauflächen werden nur bei wichtigem Grund und, wenn die Ausweisung in Übereinstimmung mit den REP Zielen erfolgt, als Bauland festgelegt.
  - b. Die Widmung neuer Bauflächen wird befristet. Alternativ wird der Abschluss von Raumplanungsverträgen für jene Fällen geprüft, wo eine vertragliche Absicherung spezifischer öffentlicher Interessen erforderlich ist. Diese sind insbesondere
    - die Schaffung und Absicherung von Wegverbindungen;
    - die Vermeidung der Schaffung von Bauflächenreserven;
    - die Schaffung von gemeinnützigem oder geförderten Wohnraum.
- (6) Die Gemeinde setzt verstärk auf Bodenpolitik und Flächenmanagement, um Entwicklungsoptionen für die Gemeinde zu vergrößern. Dazu zählen unter anderem:
- Flächensicherung für öffentliche Interessen zB für Infrastruktur, Grünraumvernetzung, Wege.
  - Grundkauf,
  - Grundtausch entsprechend den Möglichkeiten der Gemeinde,
  - Kooperation mit Entwicklungspartnern,
- (7) Nutzungsdurchmischung fördern:
- a. Die Durchmischung unterschiedlicher, verträglicher Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Dienstleitungen) sorgt für lebendige Dörfer & Zentren.
  - b. Unterschiedliche Rahmenbedingungen im Hauptort und den Parzellen sind dabei zu beachten; in den ruhigen Wohnquartieren hat das Wohnen Vorrang.

- (8) Bedürfnisgerechte, leistbare Bau- und Wohnformen fördern:
- a. Dazu frühzeitige Abstimmung mit Projektentwickler:innen und Bauträger:innen zur Klärung der Ziele, Erwartungen und Zugänge. Die Gemeinde bringt dabei das öffentliche Interesse an leistbarem Wohnen und Wohnraumschaffung für Nenzinger:innen ein.
  - b. Suche nach neuen Modellen, um leistbaren Wohnraum in Nenzing insbesondere für Junge anbieten zu können, dazu Erfahrungsaustausch in der Regio Im Walgau und Vorarlbergweit suchen. Nenzing setzt sich dabei ein für die Umnutzbarkeit ehemaliger Fremdenverkehrsgebäude und Lösungen für die nachbarschaftverträgliche Nachverdichtung von Einfamilienwohnhäusern.
  - c. Öffentliche Interessen verstärkt bei der Planung durch Festlegungen im Bebauungsplan oder Baugrundlagenbestimmungen einbringen, zB Gestaltung/Ortsbild, Gestaltung und Nutzung Erdgeschoßzone, Freiraumgestaltung, Durchwegung, Energie, Bauökologie
  - d. Vorbehaltsflächen für den gemeinnützigen und geförderten Wohnbau sind aufgrund aktueller Vorhaben nicht angedacht. Bedarf und Entwicklung am Wohnungsmarkt werden weiter beobachtet. Im Bedarfsfall sind Maßnahmen zur Förderung des leistbaren Wohnens zu setzen. Mögliche Ansatzpunkte zur Absicherung von gefördertem oder gemeinnützigem Wohnbau sind: der Abschluss von Raumplanungsverträgen oder die Ausweisung von Vorbehaltsflächen.

- (9) Alte Bausubstanz nutzen und Ortsbild erhalten:

Ortsbildprägende historische Bausubstanz wird wertgeschätzt und soll erhalten / genutzt / aktiviert werden; dabei werden auch der umgebende öffentliche Freiraum und dessen Nutzbarkeit berücksichtigt.

Die Gemeinde unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass Anbieter:innen und Nachfrager:innen von (altem) Wohnraum zusammenkommen.

- (10) Zusammenhängende Bauflächenreserven werden nach Gesamtkonzept und ggf schrittweise entwickelt. Dabei wird auch an den örtlichen Gegebenheiten im Umfeld Maß genommen. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung werden Entwicklungsoptionen und Entwicklungspotenziale über Projektgrenzen (Grundstücksgrenzen) hinaus untersucht, ggf auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungszeiträume. Quartiersentwicklungskonzepte sind angezeigt bei:

- Größeren zusammenhängenden Bauflächenreserven (über 2.000 m<sup>2</sup> oder 25 Wohneinheiten);
- oder wenn die Gemeinde feststellt, dass es sich um ein Projekt handelt, welches die bestehende Siedlungsstruktur deutlich verändern kann oder es sich um Projekte im Ortszentrum oder in ortsbauulich besonders sensiblen Bereichen handelt.

- (11) Nenzing setzt sich für die weitere Verbesserung des Schutzes von Siedlungsgebiet und Infrastruktur vor Naturgefahren und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ein. Flächen, die für den Schutz vor Naturgefahren benötigt werden, werden von konfliktträchtigen Nutzungen frei gehalten. Von Naturgefahren besonders gefährdete Flächen (Rote Gefahrenzone, Braune Hinweiszone intensiv) oder Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren benötigt werden (Blaue Vorbehaltsbereiche), werden nicht für neue Bauflächenausweisungen herangezogen. Sollte eine Baumaßnahme auf solch einer Fläche trotzdem in Betracht gezogen werden, erfolgt eine Abstimmung aller Maßnahmen mit der zuständigen Behörde (WLV, Landesgeologie, Abt Wasserwirtschaft).

- (12) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden - auch durch Kooperationen - langfristig sichergestellt und bedarfsgerecht ausgebaut.

(13) In Bereichen mit vom Leitungsbetreibenden definierten Nutzungsbeschränkungen gilt: Voraussetzung für jede Widmungsmaßnahme in diesem Bereich ist eine Zusage des Leitungsbetreibenden für die konkrete Nutzung bzw. Baulichkeit im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem:r Grundeigentümer:in. Gebäudenutzungen, die vom Leitungsbetreibenden ausgeschlossen werden, sind hier nicht zulässig. Dies regelt die Gemeinde im Rahmen der ihr lt. RPG möglichen raumplanerischen Instrumente. Nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten strebt die Gemeinde ergänzend den Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG zur Definition der angestrebten bzw. zulässigen Nutzung an.

### § 3

#### **Grundsätze zu den Siedlungsändern**

- (1) Nenzing entwickelt sich innerhalb der Siedlungsänder gemäß REP-Zielplan (Anlage 2). Die Siedlungsänder sind, wo keine Argumente dagegensprechen, zB zum Schutz vor Naturgefahren oder Aspekte der Verkehrssicherheit, durch Eingrünungsmaßnahmen gestalterisch und ökologisch aufzuwerten.
- (2) Kleinräumige Bauflächen-Abrundungen (max. 200 m<sup>2</sup> je Fall) über den bestehenden Siedlungsrand hinaus sind nur im Ausnahmefall, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, unter folgenden Bedingungen möglich:
- a. Es sind nur Abrundungen und Lückenfüllungen möglich, es dürfen keine neuen isolierten Baugebiete geschaffen werden.
  - b. Die Erschließung muss über das bestehende Wegenetz möglich sein, es dürfen keine unverhältnismäßigen öffentlichen Aufwendungen erforderlich werden.
  - c. Die Durchlässigkeit für Fuß- und Radverkehr darf nicht eingeschränkt werden bzw. muss gesichert sein.
  - d. Der Anschluss an Leitungsnetze (Wasser, Kanal, Strom) muss vorhanden bzw. mit vertretbaren Kosten herstellbar sein.
  - e. Zukünftige Entwicklungs-/Erschließungsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt.
  - f. Ziele zum Schutz von Freiräumen und zur Landschafts- und Freiraumentwicklung (zB Grünzüge, Renaturierungen) werden nicht beeinträchtigt.
  - g. Aus Umweltsicht sensible Flächen gem. § 3 Abs 3 lit b – c Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, sind nicht betroffen.
  - h. Eine positive raumplanungsfachliche Stellungnahme liegt vor und formuliert Rahmenbedingungen für landschaftsbildgerechtes Bauen.

### § 4

#### **Hauptort Nenzing**

- (1) Der Hauptort Nenzing bildet den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde.
- (2) Das Zentrum wird gestärkt.  
Maßnahmen dazu sind:

- a. Nachverdichtung – im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden – vorwiegend in und um das Zentrum sowie in mit dem ÖPNV gut erschlossenen Gebieten. Die Dichte soll zu den Siedlungs-rändern hin abnehmen.
  - b. Betriebsgebiete (Flächenwidmung BB-I) in Zentrums-Nähe und ÖPNV als Chance zur Stärkung des Zentrums nutzen; dazu ortsverträgliches Gewerbe zulassen.
  - c. Erreichbarkeit des Ortszentrums sichern und verbessern.
  - d. Ortsbildlich intakte ältere Siedlungsstrukturen und Ensembles um das Zentrum erhalten.
  - e. Zentrumsrelevante Einrichtungen sind möglichst im Zentrum anzusiedeln.
  - f. Der zentrale Ortsraum von Nenzing wird weiter aufgewertet.
  - g. Entwicklungen, welche zu einer Schwächung des Zentrums führen, werden unterbunden.
- (3) Der öffentliche Raum wird als Lebensraum und Treffpunkt weiterentwickelt, dazu Planen und Denken in Ortsräumen mit Partner:innen über einzelne Projekte hinaus.
- (4) Die Einrichtung einer Begegnungszone zur Stärkung des Zentrums und der Aufenthaltsqualität im Zentrum wird geprüft.

## § 5

### Parzellen

- (1) Mariex-Motten, Heimat, Beschling:
- a. Siedlungsgebiete werden unter Berücksichtigung der naturräumlichen Verhältnisse maßvoll erweitert.
  - b. Um den alten Ortskern in Beschling wird weiter verdichtet.
  - c. Informelle Freiräume und Treffpunkte für die lokale Bevölkerung (Bänke, Grünflächen, Spielplätze) erhalten und attraktivieren.
- (2) Roßnis-Halden, Gurtis, Latz:
- a. Die Weiler werden unter Beibehaltung ihres ländlich-dörflichen Charakters entwickelt. Dies ist besonders bei Nachverdichtung zu beachten.
  - b. Öffentliche Infrastruktur, Treffpunkte, Grünanlagen und Nahversorgung erhalten, ggf gemeinde-übergreifende Kooperationen und auch neue, alternative Modelle andenken, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.
- (3) Nenzinger Himmel:
- a. Das Ferienwohngebiet bleibt im bestehenden Ausmaß erhalten, Ausweitungen werden nicht vorgenommen.
  - b. Das Abwasserentsorgungsprojekt ist abzuschließen.
  - c. Die Nachverdichtung des als Baufläche gewidmeten Bestandes bleibt unter Wahrung des Alp-Charakters zulässig.

(4) Siedlungsweiler:

In Siedlungsweilern dürfen Bauflächenwidmungen nicht über die in Anlage 2 Zielplan festgelegten Siedlungsweiler-Grenzen hinaus festgelegt werden. Ausgenommen davon sind kleinräumige Bauflächen-Abrundungen gemäß § 3 Abs 2.

§ 6

**Grün- und Freiraum**

(1) Siedlungsgliedernde Grünstrukturen um das Siedlungsgebiet herum und im Siedlungsgebiet selbst sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Im Hauptort Nenzing dient dies der Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität im Zentrum, insbesondere entlang der Meng.

(2) Freiraumsicherung, Freiraumschaffung und Freiraumgestaltung sowie die Schaffung grüner Freizeiteinrichtungen werden auf allen Planungsebenen und unter Nutzung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente (Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Quartiersentwicklungsplanung, Grundstücksumlegung etc) angestrebt.

(3) Innerörtliche Grünstrukturen dienen auch als Ersatz für die durch die fortschreitende Bebauung schrittweise wegfallenden innerörtlichen Grünflächen. Sie sind daher sorgsam zu entwickeln, abzusichern und dauerhaft zu erhalten. Weitere Ansatzpunkte für neues Grün mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen im Siedlungsgebiet sind voranzutreibende Gebäudebegrünungen (Fassade, Dach) und Flächenentsiegelungen.

(4) Naturvielfalt im Siedlungsgebiet fördern, dh auch Lebensräume im Siedlungsgebiet sichern, fördern, vernetzen, erlebbar machen.

(5) Grünstrukturen an Bächen erhalten / entwickeln. Dabei Möglichkeiten zur ökologischen und gestalterischen Aufwertung bzw Verbesserung der Erlebbarkeit hart verbauter bzw verrohrter Gewässer prüfen. Flächen für den Hochwasserschutz freihalten.

§ 7

**Landschaft**

(1) Die Kulturlandschaft mit ihrem hohen Erholungswert für die Bevölkerung und Besucher:innen pflegen und erhalten.

(2) Offene Landschaftsräume in den Hangzonen erhalten, dazu standortgerechte extensive Bewirtschaftung beibehalten und fördern. Verbuschung und Verwaldung hintanhalt.

(3) Alpagebiete bzw alpinen Kulturlandschaften erhalten, mit Besucher:innenlenkung Konflikte vermeiden.

(4) Ursprüngliche, naturnahe, wenig erschlossene alpine Landschaftsräume erhalten.

(5) Ökologisch besonders wertvolle Landschaftsräume erhalten, das sind insbesondere:

- Moore und Riedwiesen

- Auwälder

- Magerwiesen

- alpine Großraumbiotop „Nenzinger Himmel“ und „Galinal“.

(6) Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente (Geländekanten, Hügel, Kuppen, Bäche, Gerinne/Gräben, Biotop, Wildhecken, Magerwiesen, Streuobstwiesen, Weinbauterrassen, Trockenmauern, Naturdenkmäler etc) erhalten.

(7) Die Sensibilität auch für die Erhaltung jener Kulturlandschaftselemente stärken, die nicht direkt mit Planungsvorgaben der Gemeinde geschützt werden können (Trockensteinmauern, Findlinge, Heubergen, Feldgehölze etc).

(8) Nutzungen (Sondergebietswidmungen), welche die Landschaft negativ beeinflussen, sind nur im Ausnahmefall bei besonderem öffentlichem Interesse denkbar.

(9) Trinkwasserschutz:

- Die landesweit bedeutenden Grundwasservorkommen erhalten und schützen.
- Bergquellen durch die Ausweisung von Schutz- und Schongebieten schützen.

## § 8

### Land- und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft als Wirtschaftszweig, Produzentin von Lebensmitteln und Landschaftspflegerin erhalten und unterstützen. Dazu wird eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial zukunftsweisende und existenzfähige Landwirtschaft angestrebt und gefördert. Landwirtschaftsbetriebe werden als Partner:innen für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung gesehen.

(2) Die landwirtschaftliche Freifläche im Talboden als landwirtschaftliche Vorrangfläche erhalten, dh nicht-landwirtschaftliche Nutzungen hintanhaltend:

- Freifläche-Sondergebietswidmungen erfolgen nur, wenn sie nicht in Widerspruch zur landwirtschaftlichen Nutzung inklusive der Pferdehaltung, wenn diese betriebsorganisatorisch in die landwirtschaftliche Betriebsführung integriert ist, stehen oder in der Art der Bodennutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen;
- Bestehende FF-Widmungen sichern diese Vorrangzone.

(3) Landwirtschaftliche Betriebsstandorte sichern:

- Bei Bauflächenwidmungen um Betriebe im Ort, Betrieb und Betriebsflächen und angrenzende Grünflächen berücksichtigen.
- Um künftige Nutzungskonflikte und Einschränkungen der Landwirtschaft zu vermeiden, Heranrücken von Wohnbebauung an Landwirtschaftsbetriebe in Siedlungsrandlage unterbinden.
- Kooperationen Landwirtschaft – Wirtschaft – Konsument:innen und regionale Kreisläufe stärken.

(4) Die Alpengebiete sind für Landwirtschaft, Erholung und Tourismus von Bedeutung. Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten dafür, dass die Voraussetzungen zur Bewirtschaftung der Alpengebiete bzw zur Pflege der alpinen Kulturlandschaften erhalten bleiben. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:



- Landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen erhalten (standortgerechte Alpbewirtschaftung).
  - Verbuschung vermeiden; Landschaftspflegerische Leistungen zur Erhaltung der Alpflächen unterstützen.
  - Nutzungskonflikte zwischen der Alpbewirtschaftung und dem Tourismus vermeiden, durch zB Besucher:innenlenkung.
- (5) Angestrebt werden möglichst naturnahe, gegen Auswirkungen des Klimawandels resiliente Waldbestände. Damit ist auch der Schutzwald zur Sicherung von Siedlungen und Infrastruktur zu stärken.
- Waldränder werden in ihrer strukturellen Vielfalt und ihrem Artenreichtum erhalten. Angestrebt werden gestufte, den Standortverhältnissen angepasste Waldränder.
  - Ökologisch und auch für die Naherholung von besonderer Bedeutung, daher zu schützen und zu erhalten, sind insbesondere die Spirkenwälder in Innergamp und Oberer Tritt.
- (6) Nenzing setzt sich dafür ein, dass sich die Jagd an den besonderen Anforderungen des Ökosystems Wald orientiert.

## § 9

### Freizeit und Erholung

- (1) Die Qualität und Erreichbarkeit der Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen und der Naherholungsräume wird verbessert, dazu Wegenetz ausbauen. Zur Verbesserung des Sport- und Freizeitangebotes Kooperationen mit Nachbargemeinden zur Zusammenarbeit prüfen.
- (2) Das Walgaubad als regional bedeutsame Freizeiteinrichtungen erhalten und in regionaler Kooperation betreiben.
- (3) Die Voraussetzungen für den Spiel- und Sportplatz-Standort in der Mengschlucht werden gesichert.
- (4) Das Spiel- und Freiraumangebot sichern und weiterentwickeln. Dem durch weitere Verdichtung steigenden Bedarf wird dabei frühzeitig begegnet und Flächen reserviert. Nach Möglichkeit sollen dabei bevorzugt größere öffentliche bzw Gemeinschafts-Spielanlagen mit im Vergleich zu (halb-)privaten Einzelanlagen höherem Spielwert errichtet werden.
- (5) Die öffentliche Durchwegung im Siedlungsgebiet wird auch zur Hebung der Erholungsqualität im unmittelbaren Wohnumfeld verbessert.
- (6) Die landschaftlich hochwertigen Hangzonen mit Wegenetz im Siedlungs-Nahbereich für die Naherholung erhalten.
- (7) Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung des Wanderwegenetzes ein.
- (8) Die Gebiete „Nenzinger Himmel“ und „Gampalpe“ als attraktive Erholungsräume mit touristischer und landwirtschaftlicher Bedeutung erhalten.

### Wirtschaftsraum

- (1) Die Entwicklung des Wirtschaftsraumes orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit: ökologische, ökonomische und soziale Aspekte werden gleichermaßen gewürdigt.
- (2) Die Nenzinger Betriebsstandorte leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wirtschaftskraft Vorarlbergs. Dazu werden vor allem die leistungsfähig erschlossenen Standorte weiterentwickelt und gestärkt.
- (3) Bodenpolitik, Flächenmanagement, Vertragsraumplanung nutzen, um standortgerechte, flächeneffiziente Betriebe für eine raumverträgliche Entwicklung anzusiedeln.
- (4) Betriebsgebiete und Betriebsstandorte effizient und nachhaltig nutzen, dazu:
  - a. Als Baufläche-Betriebsgebiet (BB) gewidmete Flächen vorrangig jenen Betrieben vorbehalten, die diese Standorte und die Flächenwidmung BB benötigen. Erfordernis einer Zonierung von BB-I-Flächen gemäß RPG § 14 Abs 6 idgF, auf Ebene der Flächenwidmungsplanung prüfen. Ziel ist die Sicherstellung einer standortverträglichen und standortgerechten BB-I-Entwicklung.
  - b. Emittierende Betriebe vor heranrückenden konfliktträchtigen Nutzungen schützen. Nutzungspuffer um emittierende Betriebe frühzeitig und dauerhaft absichern.
  - c. Bei der (Weiter-)Entwicklung von Betriebsstandorten und bei der Betriebsansiedlung werden Ressourcenschonung, Energie- und Flächeneffizienz und siedlungsökologische Kriterien verstärkt beachtet. Ansatzpunkte sind:
    - Entwässerung;
    - Versiegelung/Entsiegelung;
    - Abwassersammlung und -entsorgung;
    - Durchgrünung, Dach- und Fassadenbegrünung;
    - Energieeffizienz: (alternative) Energieversorgung, Abwärmenutzung, Nahwärme;
    - Nutzung von Synergieeffekten mit der Nachbarschaft;
    - Anbindung an den ÖPNV, Mobilitätsmanagement;
    - nachbarschaftsverträgliche Zufahrt.
- (5) Bei der Betriebsgebietsentwicklung auf eine gute Gestaltungsqualität achten zB Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, Eingrünung, Parkierung prüfen.
- (6) Schon bestehende Gewerbeflächen im Zentrum aktivieren.
- (7) Nachbarschaftsverträgliches Kleingewerbe findet auch im Siedlungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen Platz, jedoch unter Beachtung der Einschränkungen, die sich aus der Lage im Wohnsiedlungsgebiet ergeben.
- (8) Flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs anstreben, dazu Kooperationen in der Region und neue Formen der Versorgung andenken. Wo möglich lokale Wirtschaftsnetzwerke unterstützen.
- (9) Für emittierende, verkehrserregende, Nutzungskonflikte auslösende Betriebe sind walgauweit Konzepte und Lösungen zu finden.

## § 11

### **Energieraumplanung**

- (1) Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien sind als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung in allen kommunalen Politik- und Planungsfeldern zu beachten.
- (2) Siedlungsentwicklung und Mobilität sind zentrale Ansatzpunkte zur Verbesserung der Energieeffizienz und Hebung der Energieautonomie. Ziele zur Energieeffizienz sind damit impliziter Bestandteil der REP-Ziele auf allen Ebenen und zu allen relevanten Themen zB Siedlungsränder halten, Zersiedelung vermeiden, kurze Wege zu Fuß / per Rad, Altbestand aktivieren, maßvoll verdichten, energieeffiziente Siedlungsstrukturen schaffen.
- (3) Das Ziel einer klimaneutralen Gemeinde wird weiterverfolgt. Bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energien geht die Gemeinde beispielhaft voraus. Aktionsfelder dazu sind:
  - Die Nutzung und dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energien wird von der Gemeinde unterstützt, Auswirkungen auf den Raum sind jedoch zu berücksichtigen.
  - Energieversorgung der Gemeindeobjekte.
  - Beitrag zur Mobilitätswende – Nachhaltige Mobilität leben.
  - Bewusstseinsbildung und Beratung der Bevölkerung zur Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird weiter gefördert.
- (4) Nenzing unterstützt die Erzeugung und Einsatz erneuerbarer Energien, dabei werden Effekte auf den Raum berücksichtigt und negative Auswirkungen durch Standortwahl und Begleitmaßnahmen möglichst geringgehalten. Flächen für notwendige Infrastruktureinrichtungen, insbesondere auch für die Integration und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien sowie von Abwärme, sind von konfliktträchtigen Nutzungen freizuhalten.
- (5) Zur Steigerung der Energieautonomie von Nenzing wird der Ausbau des Nahwärmenetzes vorangetrieben.
- (6) Bei der Siedlungsentwicklung wird der Flächenbedarf für Anlagen zur Energiebereitstellung und -verteilung berücksichtigt.
- (7) Die Siedlungsentwicklung erfolgt zur Hebung der Effizienz und auch zur Geringhaltung von Kosten unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastrukturleitungen.

## § 12

### **Sozial- und Versorgungsraum**

- (1) Kooperationen im Bereich öffentliche Verwaltung / soziale Infrastruktur werden beibehalten und, wo möglich und sinnvoll, verstärkt.
- (2) Infrastruktureinrichtungen werden zur Stärkung des Ortszentrums nach Möglichkeit im Ortskern-konzentriert. Die Erreichbarkeit von Einrichtungen im Zentrum wird sichergestellt und weiter verbessert: ÖPNV-Angebot, direkte Fuß- und Radweganbindung.

- (3) Das dezentrale Angebot an Kindergarten und Volksschulen soll erhalten bleiben.
- (4) Das Kinderbetreuungsangebot wird dem Bedarf angepasst.
- (5) Öffentliche Spielräume schaffen / ausbauen.
- (6) Für alle Einrichtungen gilt: neue Standorte bzw für Erweiterungen bestehender Standorte werden Flächen gesichert. Maßnahmen dazu sind: Flächenankauf, Vorbehalts-Widmung, Vertragsraumplanung etc.

## § 13

### Mobilität

- (1) Grundsätze zur Mobilität in Nenzing sind:
  - a. Mobilität in der Gemeinde orientiert sich am Gesamtwohl der Bevölkerung.
  - b. Die Mobilität wird so organisiert, dass Umweltbelastungen möglichst minimiert werden. Priorität hat eine nachhaltige Mobilität. Ansatzpunkte dazu sind:
    - Mobilitätsmanagement
    - Ausbau des ÖPNV
    - Ausbau Rad- und Fußwegenetz
    - Verkehrsberuhigung
    - Alternative / ergänzende Mobilitätsangebote (Car-Sharing, Elektro-Mobilität-Infrastruktur etc)
    - Bewusstseinsbildung
  - c. Die Bevölkerung wird verstärkt in die Mobilitätskonzeption und in verkehrsplanerische Maßnahmen einbezogen. Damit kann Akzeptanz auch für deutliche Veränderungen des öffentlichen Raumes, der Mobilitätsinfrastruktur und grundsätzliche Neuorganisationen der Mobilität erreicht werden.
  - d. E-Mobilität mitdenken und die sich daraus ergebenden Chancen nutzen; zB E-Bike-Ladestationen einrichten. E-Mobilität und Car-Sharing an sinnvollen Standorten unterstützen und bedarfsgerecht ausbauen.
- (2) Ziele zum ÖPNV:
  - a. Nenzing setzt sich gemeinsam mit der Regio Im Walgau und den Verkehrsträger:innen für einen weiteren ÖPNV-Ausbau und Verbesserung der Bedienungsqualität ein.
  - b. Nenzing setzt sich für eine bessere Anbindung aller Parzellen an Nenzing Dorf ein.
  - c. Nenzing setzt sich für eine Umstellung des ÖPNV auf emissionsfreie Fahrzeuge ein.
  - d. Die Gemeinde prüft sämtliche Entwicklungsmaßnahmen (Flächenwidmung, bauliche Verdichtung / Bebauungsplanung, Standortentscheidungen etc.) auch hinsichtlich ihrer Effekte auf den ÖPNV.
  - e. Im eigenen Wirkungsbereich ÖPNV durch die Schaffung und Sicherung attraktiver, sicherer und kurzer Wege zu den Haltestellen und die Entwicklung einer ÖPNV-fördernden Siedlungsstruktur attraktiver machen.
- (3) Ziele zum Fuß und Radwegenetz:
  - a. Die Gemeinde bekennt sich zum Ausbau des überörtlichen Radwegenetzes.

- b. Als Beitrag zur Verkehrsentslastung und Hebung der Lebensqualität wird das Wegenetz weiter verdichtet, dazu Möglichkeiten zur Verdichtung des Wegenetzes bzw Schaffung neuer Durchgänge bei jeder Entwicklungsmaßnahme prüfen (Umwidmung, Bebauungsplanung, Grundteilung, sonstige Anträge an die Gemeinde). Diesbezügliche öffentliche Interessen werden formuliert und fließen in die Projekte, Bewilligungen, Bescheide etc ein.
  - c. Attraktive und ausreichende Fahrradabstellmöglichkeiten an allen Start- und Zielpunkten einrichten, zB Wohnung, Arbeitsplatz, Bildungseinrichtung, öffentliche und private zentrale Einrichtungen, ÖPNV-Haltestellen etc.
  - d. Einzelhandel, öffentliche und private Einrichtungen, Treffpunkte, Beratungs- und Betreuungsangebote etc, sollen auch sanft mobil möglichst gut erreichbar sein.
  - e. Alte Wegverbindungen sind zu reaktivieren.
- (4) Ziele zur Straßenraumentwicklung und -gestaltung
- a. Verkehrssicherheit insbesondere Bereiche mit besonderen Schutzbedürfnissen wie zB vor Bildungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen und Senioreneinrichtungen erhöhen: Straßenquerungen, Straßenbeleuchtung, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc prüfen.
  - b. Der zentrale Ortsraum von Nenzing wird weiter aufgewertet. Seine Funktionen und Aufgaben werden dabei berücksichtigt, eine Neugestaltung zB als Begegnungszone wird geprüft.
  - c. Die Fahrradinfrastruktur wird weiter ausgebaut: mehr Fahrradwege und mehr Abstellanlagen. Die dazu erforderlichen Flächen werden auf allen Planungsebenen eingeplant.